

Besprechung / Comptes rendus

Urheberrecht

RETO M. HILTY

Stämpfli juristische Lehrbücher, Bern 2011, XXIII+413 Seiten, CHF 88.–, EUR 65.70, ISBN 978-3-7272-8660-5

11 Jahre hat es gedauert, bis das 2000 in 3. Auflage bei Stämpfli erschienene Urheberrechts-Lehrbuch von MANFRED REHBINDER eine Nachfolge gefunden hat. Herausgekommen ist dabei nicht einfach eine Neuauflage oder Aktualisierung, sondern ein inhaltlich weitgehend neues Werk. Zwar ist die äussere Gliederung des Stoffes die gleiche geblieben, doch haben sich die Gewichtung der einzelnen Kapitel wie auch ihre Inhalte deutlich verändert.

Das Buch wird eingeleitet durch ein Grundlagenkapitel, in welchem die Geschichte des Urheberrechts, seine rechtspolitische Rechtfertigung und die nationalen wie internationalen Rechtsquellen dargestellt werden. Besonderes Gewicht wird auf die Erörterung der Interessenlage im Urheberrecht gelegt, wobei schon hier auf komplexe Konstellationen hingewiesen wird, welche zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette bestehen und welche als Folge technischer Entwicklungen einem stetigen Wandel unterworfen sind. Bei der Darstellung von Detailfragen in späteren Kapiteln wird HILTY immer wieder auf diese Interessenlage zurückverweisen, um zu begründen, weshalb nach seiner Auffassung das geltende Urheberrecht den realen Situationen nur in sehr ungenügendem Masse Rechnung trägt.

In den folgenden Abschnitten legt HILTY die Eckpfeiler des geltenden Urheberrechts dar, von den Schutzvoraussetzungen und dem Schutzgegenstand (2. Kapitel) über die Urheberschaft (3. Kapitel) zum Inhalt des Urheberrechts (4. Kapitel). Neuland betritt er mit der Darstellung der Schranken des Urheberrechts (5. Kapitel), findet sich hier doch eine eigenständige Kategorisierung der im Gesetz vorhandenen Schranken nach ihrer rechtspolitischen Zielsetzung. Über die didaktisch hilfreiche Gliederung des Stoffes hinaus werden die gesetzlichen Schranken dadurch einer Art «Zweckmässigkeitstest» unterworfen, mit welchem Lücken der gesetzlichen Regelung ebenso deutlich gemacht werden können wie ihre überschüssenden Wirkungen. Das ist nicht zuletzt auch im Hinblick auf die international geführte Diskussion um den Stellenwert und die Auslegung des urheberrechtlichen «Drei-Stufen-Tests» anregend, an welcher sich der Autor bekanntlich an vorderster Front beteiligt. Überraschend ist dann allerdings, dass diese gesetzlichen Schranken – entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 127 III 26) und ohne jeden Hinweis darauf – als «wegbedingbar» qualifiziert werden (S. 188), wobei HILTY dann an anderer Stelle zum folgerichtigen Ergebnis kommt, dass mit einem solchen Verständnis der vom Gesetzgeber intendierte Interessenausgleich gefährdet werde (S. 219).

Einen weiteren Schwerpunkt des Lehrbuches stellt das anschliessende 6. Kapitel über «das Urheberrecht im Rechtsverkehr» dar. Dabei stellt HILTY zunächst fest, dass von einem eigentlichen «Urhebervertragsrecht» gar nicht die Rede sein könne, sondern dass es sich bestenfalls um «ein Sammelsurium von mehr oder weniger konsistenten, oft von der Rechtspraxis entwickelten Bausteinen» (S. 229) handle. Diese Bausteine werden in der Folge nicht nur erläutert, sondern es wird auch ihr Ungenügen oder ihre gänzlich fehlende Eignung zum Ausgleich der realen urheberrechtlichen Interessensgegensätze dargestellt. Problematisiert werden dabei unter vielem anderem die urheberrechtliche Zweckübertragungstheorie, das Dogma von der Nichtübertragbarkeit urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, die fehlende Regelung des Übergangs von Urheberrechten im Arbeitsverhältnis oder lizenzrechtliche Fragen im Rahmen von Softwareverträgen. Das ganze Kapitel enthält eine Vielzahl rechtspolitischer Anregungen und Vorschläge und kann durchaus als Plädoyer zur Schaffung eines kohärenten Urhebervertragsrechts verstanden werden, das einen wirksameren Interessenausgleich insbesondere zwischen den Autorinnen und Autoren einerseits und den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Werkvermittlung sicherstellen sollte.

Das 7. Kapitel ist der Darstellung der verwandten Schutzrechte gewidmet. Die Ausführungen sind zwar knapp, bringen aber doch eine Vielzahl von Einzelheiten zur Sprache. Angesichts des grossen Gewichts, das in den übrigen Kapiteln vertragsrechtlichen Fragestellungen eingeräumt wird, hätten sich hier (oder im vorangehenden Kapitel) allerdings auch Hinweise auf gesamtarbeitsvertragliche Regelungen und andere Standardverträge aufgedrängt, wie sie vor allem für ausübende Künstlerinnen und Künstler in den Bereichen der Orchestermusik und der Bühnen mit festen Ensembles, aber auch in der Filmproduktion üblich sind.

Im 8. Kapitel wendet sich HILTY der kollektiven Rechtewahrnehmung zu. Eingeleitet wird dieser Abschnitt durch eine Erörterung der Interessenlage, welche zu dieser urheberrechtsspezifischen Form der Rechtewahrnehmung geführt hat, und durch Hinweise auf Entwicklungen innerhalb der EU, welche vor allem für den Online-Bereich die bisher national organisierten, auf der Basis von Gegenseitigkeitsverträgen zusammen arbeitenden Verwertungsgesellschaften zu internationalen Institutionen auf Konkurrenzbasis umzugestalten versucht. Es folgt eine konzise Darstellung der schweizerischen Verwertungsgesellschaften, der Vorschriften über ihre Geschäftstätigkeit und der Bundesaufsicht. Dabei sind die Ausführungen über die Tarife und deren Genehmigung durch die Eidg. Schiedskommission etwas gar kurz geraten; angesichts der grossen Bedeutung dieser Tarife für die praktische Umsetzung des Urheberrechts wären etwas detailliertere Informationen wünschenswert.

Die abschliessenden Kapitel befassen sich mit dem zivil- und strafrechtlichen Rechtsschutz (9. Kapitel) sowie mit Aspekten des internationalen Privatrechts (10. Kapitel). Von besonderem Interesse sind hier die Ausführungen über die Schadensberechnung bei Schutzrechtsverletzungen (S. 359 ff.) und über die Aktivlegitimation der Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer (S. 368 f.). Im Anschluss an diese Darstellungen findet sich auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Schutz technischer Schutzmassnahmen, wie er 2008 ins URG eingeführt wurde, und dem Spannungsverhältnis dieses Schutzes zu den Schrankenbestimmungen des Gesetzes, deren Durchsetzung durch technische Schutzmassnahmen beeinträchtigt werden kann. HILTY findet lobende Worte für die schweizerische Lösung dieses Normenkonflikts, welche nach seiner Auffassung den Regelungen der EU-Richtlinie überlegen ist, zweifelt allerdings an ihrer praktischen Umsetzbarkeit (S. 379 ff.). Grössere Bedeutung misst er den Interventionsmöglichkeiten der Beobachtungsstelle zu, welche durch Art. 39b URG institutionalisiert wurde.

Das ganze Buch zeugt von der jahrzehntelangen Beschäftigung des Autors mit dem Urheberrecht und der intensiven Teilnahme an der theoretischen Durchdringung und Fortentwicklung dieses Rechtsgebietes. Es enthält eine Fülle von Detailinformationen und behält bei aller Kasuistik doch immer das Grundsätzliche im Auge. Angesichts der Vielzahl diskutierter Punkte werden Leserinnen und Leser unweigerlich ab und zu auch auf Ausführungen stossen, mit denen sie nicht übereinstimmen können; der Autor hofft ausdrücklich auf solchen Widerspruch und lädt schon im Vorwort zur Diskussion ein.

Besonders bemerkenswert ist, dass das schweizerische Urheberrecht in seiner Eigenart und mit seinen Besonderheiten dargestellt wird und dass Unterschiede zu ausländischen Regelungen deutlich herausgearbeitet werden. Mit der in der Vergangenheit doch recht verbreiteten Unsitte der unreflektierten Übernahme ausländischer, insbesondere deutscher, Urheberrechtstheoreme wird in diesem Buch deutlich aufgeräumt. Gerade auch in dieser Hinsicht ist HILTY'S «Urheberrecht» ein Muss für alle, die sich in der Schweiz mit diesem Rechtsgebiet befassen.

Dr. Willi Egloff, Rechtsanwalt, Bern